



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Liebe Mandanten,
wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022!
Ihr „Steuern agrar“-Team

Pauschalierungssatz sinkt auf 9,5 %

Der Bundestag hat beschlossen, den Pauschalierungssatz von 10,7% auf 9,5% zu senken. Zu Redaktionsschluss stand die Zustimmung des Bundesrates noch aus (26.11.2021). Mit einem Veto der Länderkammer rechnen Experten aber nicht mehr.

Der neue Wert soll ab dem 1.1.2022 gelten. Für einige Betriebe kann sich unter diesen Vorzeichen ein Wechsel in die Regelbesteuerung lohnen. Vor allem Veredler, denen die niedrigen

Preise schlechte Ergebnisse bescheren und die gleichzeitig vor einer Betriebsteilung stehen, um die neue Pauschalierungsgrenze von 600 000 € Gesamtumsatz pro Kalenderjahr einzuhalten, sollten die Situation noch einmal neu bewerten.

Wichtig: Teilen Sie allen Händlern, die im Gutschriftverfahren mit Ihnen abrechnen mit, dass Sie auch weiterhin pauschalieren (z. B. Viehhandels-gesellschaften, Schlachter, Genossen-

schaften usw.). Denn viele dieser Unternehmen rechnen wegen der neuen Pauschalierungsgrenze grundsätzlich erst einmal mit dem Regelsteuersatz ab.

Sie können im Übrigen auch freiwillig in die Regelbesteuerung wechseln. Dazu müssen Sie eine Erklärung bei Ihrem Finanzamt abgeben. Allerdings sind Sie nach einem Wechsel fünf Jahre lang an die Regelbesteuerung gebunden.

Verkauf nach dem Erbe wird doppelt teuer

Erhalten Sie land- oder forstwirtschaftliche Flächen durch eine Schenkung oder eine Erbschaft, können Sie Steuern sparen. Zum einen setzt das Finanzamt für die Berechnung der Erbschaftsteuer niedrigere Werte als üblich an. Zum anderen greifen Verschonungsregeln, falls Sie die Flächen fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erbe in der Vermögensart halten: Sie können das Vermögen zu 85% steuerfrei erben, dann müssen Sie dieses aber fünf Jahre lang halten. Oder Sie wählen die 100%-ige Befreiung, dann

gilt eine siebenjährige Frist. Halten Sie sich nicht an diese Fristen, droht Ihnen eine Nachbesteuerung. Viele vergessen dabei, dass es sie dann doppelt hart treffen kann. Denn verkaufen Sie innerhalb der Frist die Flächen, bewertet der Fiskus diese mit dem Liquidationswert neu. Dieser liegt regelmäßig über dem Bedarfswert. Zudem greift die Verschonungsregel nicht mehr. Die Erbschaftsteuer fällt dann höher aus (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil v. 31.5.2021, Az.: 1 K 60/19).

Wechsel in die Regelbesteuerung: Jetzt die Vorsteuer sichern

Müssen Sie zu Jahresbeginn in die Regelbesteuerung wechseln, haben Sie grundsätzlich auch einen Anspruch auf eine anteilige Erstattung von Vorsteuern, die in den Vorjahren angefallen sind, in denen Sie noch Pauschalierer waren.

Die Finanzverwaltung erstattet Ihnen die Steuer allerdings nur, wenn diese 1000 €/Wirtschaftsgut beträgt (nicht 1000 € Gesamtwert, sondern 1000 € Vorsteuer). Während Landwirte, die Maschinen gekauft oder Ställe gebaut haben, diese Hürde relativ einfach nehmen können, wird sie für Tierhalter zu einem Problem. Denn als einzelnes Wirtschaftsgut gilt ein Ferkel, ein Küken, eine Kuh usw. Und für diese werden beim Kauf weit weniger als 1000 € Vorsteuer abgerechnet.

Dieser gängigen Praxis der Finanzämter stehen aber zwei Urteile entgegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sowie der Bundesfinanzhof (BFH) haben entschieden, dass für den Vorsteuerabzug die beim Kauf beabsichtigte Verwendung entscheidend ist (EuGH, Az.: C-396/98; BFH, Az.: V R 77/96 und Az.: V R 39/00). Wer als Pauschalierer Ferkel einkauft und die Mastschweine als Regelbesteuerer verkauft, hat somit eigentlich einen Anspruch auf die Vorsteuer.

Problem: Bislang haben die Finanzämter nicht auf die Urteile reagiert und halten sich an die 1000-€-Grenze. Gewährt die Finanzverwaltung auch Ihnen den Vorsteuerabzug nicht, könnten Sie dagegen klagen und mit Blick auf die Urteile Recht bekommen. Ein Prozess dürfte sich jedoch über Jahre hinziehen. Der Ausgang ist ungewiss. Wer deshalb nicht vor den Kadi zieht, sollte sich immer absichern:

- Teilen Sie Ihrem Finanzamt jetzt schon mit, dass Sie 2022 in die Regelbesteuerung wechseln, da Sie in 2021 die Umsatzgrenze von 600 000 € überschreiten. Dazu reichen Sie eine Umsatzsteuervoranmeldung ein, mit der Sie die für Ihre Tier- und Futterzukäufe in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer beim Fiskus geltend machen.
- Erheben Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid, sofern Ihr Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug verwehrt und beantragen Sie das Ruhen des Verfahrens. Dann bleibt Ihr Bescheid so lange „offen“, bis die Richter über den Fall entschieden haben.

Möglicherweise lenkt auch der anhängige Gesetzgeber ein und sorgt rechtzeitig für eine klare Regelung. Immerhin wird dieses offensichtlich diskutiert. Die Entscheidung steht noch aus.

Vorabgewinn für Vieheinheiten mit 19 % versteuern

Überlassen Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft Vieheinheiten (VE) und bekommen dafür laut Vertrag einen bestimmten Betrag je Vieheinheit als Vorabgewinn zugerechnet, müssen Sie diese Umsätze mit 19 % versteuern – auch wenn Sie „Pauschalierer“ sind.

So hatte in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof ein Gesellschafter einer

Kommanditgesellschaft Vieheinheiten überlassen. Dafür bekam er einen Vorabgewinn in Höhe von 5 €/VE. Der Betrag sollte unter anderem nur ausgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Gewinne einführt.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, es handele sich bei dem Vorabgewinn um ein Entgelt für einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch.

Das Überlassen von Vieheinheiten betreffe keine in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Gegenstände und es liege auch keine landwirtschaftliche Dienstleistung vor. Daher sei der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 12.11.2020, Az.: V R 22/19, Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2018, Az.: 1 K 1018/16 U).

Vermietung von Betriebsvorrichtungen steuerfrei?

Fällt für die Verpachtung eines Stalles zusammen mit den Betriebsvorrichtungen Umsatzsteuer an? Mit dieser Frage muss sich nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) auseinandersetzen.

Hintergrund ist folgender Fall: Ein Landwirt pachtete einen Putenstall, inklusive der Stalleinrichtungen. Der Verpächter führte von der Pacht keine Umsatzsteuer ab. Der Fiskus war jedoch der Ansicht, dass ein Teil der Pachteinnahmen auf die Betriebseinrichtung entfällt und diese sei umsatzsteuerpflichtig. Das niedersächsische Finanzge-

richt entschied hingegen in erster Instanz: Die Pacht für die Stalleinrichtung sei eine „unselbstständige Nebenleistung“ zur steuerfreien Pacht für das Stallgebäude und daher umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof setzte die Entscheidung aus und legt die Frage nun dem Europäischen Gerichtshof vor. Sind auch Sie betroffen, halten Sie Ihren Steuerbescheid daher unbedingt offen und verweisen auf das laufende Verfahren (FG Niedersachsen, Urteil vom 11.6.2020, Az.: 11 K 24/19; BFH, Beschluss vom 6.5.2021, Az.: V R 22/20).

Wenn Sie ein Wohnrecht abkaufen

Wohnrechte sind in der Landwirtschaft gang und gäbe. Während früher die ältere Generation meistens bis zum Tode auf dem Hof wohnen blieb, kommt es heute zunehmend vor, dass die Altenteiler den Hof verlassen und sich ihr Wohnrecht abkaufen lassen.

Das niedersächsische Finanzgericht hat nun entschieden, dass Ausgleichszahlungen für ein Wohnrecht als An-

schaffungskosten einzustufen sind. Folge: Sie können die Summe nicht sofort absetzen. Sie müssen den Betrag stattdessen wie die Kosten für den Bau einer Wohnung abschreiben (2 % pro Jahr). Allerdings haben die Richter Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen (BFH, Az.: IX R 9/21). Schreiben Sie somit vorsichtshalber die Ausgaben mit 2 %/Jahr ab

und legen Sie Einspruch beim Finanzamt ein. Dann bleiben die entsprechenden Steuerbescheide so lange offen, bis die Richter am BFH über den Fall entschieden haben. Möglicherweise können Sie dann rückwirkend doch den gesamten Ablösebetrag einkommensmindernd ansetzen (FG Niedersachsen, Urteil vom 2.7.2020, Az.: 2 K 228/19).

IAB: Was Sie jetzt wissen müssen

Seit dem 1.1.2021 dürfen Sie nicht nur 40 %, sondern 50 % Sofortabzug für eine künftige Investition absetzen (Investitionsabzugsbetrag, IAB). Voraussetzung: Sie erzielen in dem Jahr, in dem Sie den IAB bilden wollen, nicht mehr als 200000 € Gewinn. Anwenden müssen Sie die neuen Regeln für Abzugsbeträge, die Sie nach dem 31.12.2019 gebildet haben. Landwirte, deren Wirtschaftsjahr am 30.6. endet, können eine Ausnahme in Anspruch nehmen: Wer vor dem 17.7.2020 einen IAB gebildet hat, kann für diesen noch die alte Regel anwenden.

Wichtig: Einen IAB konnten Sie bislang auch nachträglich bilden. Das ist nicht mehr möglich und gilt sogar rückwirkend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Personengesellschaften dürfen einen IAB nur dort bilden, wo das Wirtschaftsgut auch später angeschafft und eingesetzt werden soll: also entweder im Gesellschaftsvermögen (Gesamthandsvermögen) oder im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters. Diese Neuregelung greift aber nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Wirtschaftsjahr 2020/2021.

Kalamitätsholz: Nachmeldungen werden teuer

Wenn Sie durch Sturm, Käferbefall oder beispielsweise durch extreme Trockenheit Schäden in Ihrem Wald haben, sollten Sie diese dem Finanzamt umgehend mitteilen. Das legt ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen nahe.

Ein Forstwirt hatte im Oktober 2017 einen Sturmschaden, den er vorab im November dem Finanzamt

meldete (50 Erntefestmeter). Im Februar 2018 meldete er nochmals 50 Festmeter nach, ebenfalls als Vorabmeldung. In der Abschlussmeldung im April 2018 korrigierte er seine Angaben deutlich nach oben (rund 261 Festmeter).

Zudem hatte er einen Nutzungssatz angegeben, der sich nicht auf die gesamte Forstfläche bezog, sondern nur

auf die Schadensfläche. Das Finanzamt gewährte ihm nur für die Schäden gemäß den Vorabmeldungen eine Steuerentlastung und zog für die Berechnungen den Nutzungssatz der gesamten Forstfläche heran. Es kam zum Streit, in dem der Forstwirt aber vor Gericht unterlag (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20.5.2021, Az.: 11 KJ 237/19).

Achtung bei einer GbR-Auflösung

Beenden Sie eine Personengesellschaft, zum Beispiel eine GbR, dann sollten Sie beim Abrechnen untereinander keine Umsatzsteuer in den Rechnungen ausweisen. Denn die Übertragung von Gesellschaftsvermögen ist nicht umsatzsteuerbar. Verlangen Sie dennoch Umsatzsteuer, müssen Sie diese an das Finanzamt abführen und können

keine Vorsteuer geltend machen. Achten Sie auch darauf, dass Sie nicht im Namen der Gesellschaft abrechnen und Umsatzsteuer ausweisen. Dann schulden Sie als Gesellschafter die zu Unrecht erhaltene Umsatzsteuer (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.7.19, Az.: 5 K 71/19; Revision vor dem Bundesfinanzhof, Az.: V R 3/21).

Auch tiefere Bodenschichten gehören zum Betriebsvermögen

Auch die Bodenschichten in 3 bis 4 m Tiefe zählen gemeinsam mit der Ackerkrume zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes ist besonders wichtig für Landwirte, die Entschädigungen für Leitungen erhalten.

In einem konkreten Fall bekam ein 13a-Landwirt eine Entschädigung für einen Regenwasserkanal in 3 bis 4 m Tiefe. Das zuständige Finanzamt ordnete die Entschädigung zunächst den Miet- und Pachteinahmen zu. Die Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlichen Fläche

gehörten schließlich zum Privatvermögen, so das Argument. Der Landwirt war hingegen der Meinung, die Entschädigung sei mit dem Grundbetrag für 13a-Landwirte abgegolten. Eine Klage vor dem Finanzgericht blieb zunächst erfolglos. Der Bundesfinanzhof stellte sich nun jedoch auf die Seite des Landwirtes: Auch die Bodenschichten in 3 bis 4 m Tiefe zählen zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, sie bilden mit den oberen Bodenschichten das einheitliche Wirtschaftsgut „Grund und Boden“ (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.4.2021, Az.: VI R 49/18).

Wann ist ein Betrieb noch ein Betrieb?

Wer Teile seines Hofes vererbt, läuft schnell Gefahr, seinen Betrieb unbeabsichtigt aufzugeben und in eine Steuerfalle zu laufen.

Zwar hat der Gesetzgeber die Steuerzügel Anfang des Jahres gelockert. Wenn mindestens eine landwirtschaftliche Fläche in Ihrem Betriebsvermögen bleibt, liegt unabhängig von der Größe keine Betriebsaufgabe mehr vor – auch wenn Sie das Grund-

stück anschließend verpachten. Aufpassen müssen Sie allerdings immer dann, wenn nur ein Mietshaus, eine Erbbaufäche oder eine Hoffäche übrigbleiben. Steuerexperten sprechen auch vom geduldeten Betriebsvermögen.

Diese Flächen können zwar grundsätzlich auch weiter Betriebsvermögen bleiben. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion NRW darf der Anteil

des geduldeten bzw. gewillkürten Betriebsvermögen aber nicht mehr als 10 % gemessen an der zurückbehaltenen, rein landwirtschaftlichen Fläche ausmachen.

Reißen Sie diese Grenze, liegt eine Überführung ins Privatvermögen vor und Sie decken stille Reserven auf, die Sie dann versteuern müssen (Differenz zwischen dem gemeinen Wert und Buchwert).

Grundstücksentnahme: 10 % Grenze entscheidend

Bei Erbbaurechten sollten Sie vorsichtig sein: Wenn die Grundstücksgröße mehr als 10 % an der Gesamtfläche Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausmacht, gehört das Grundstück nicht mehr zu Ihrem Betriebsver-

mögen, sondern zu Ihrem Privatvermögen. Das hat Konsequenzen. Sie müssen die stillen Reserven versteuern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 31.3.2021, Aktenzeichen: VI R 30/18).

Kurz und Bündig

Hochwasser-Helfer: Haben Sie in den Hochwassergebieten einen Schlepper, oder ähnliches Gerät zur Verfügung gestellt? Dann dürfen Sie diese Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

Nießbrauch: Besitzen Sie das Vorbehaltsnießbrauchrecht an einem Ge-

bäude, dann dürfen Sie Herstellungsbzw. Anschaffungskosten abschreiben. Allerdings nur, wenn Sie die Ausgaben auch getragen haben (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2020, Az.: 13 K 452/18).

Verkauf der Hofstelle: Verkaufen Sie

die Hofstelle eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, führt dies nicht zur Betriebsaufgabe. Dazu müssten Sie eine Betriebsaufgabeerklärung beim Finanzamt abgeben (BFH, Urteil vom 11.2.2021, Az.: VI R 17/19).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.